

SONDERBEILAGE

**zum Amtsblatt Nr. 5 für
den Regierungsbezirk Köln**

Ausgegeben in Köln am 03.02.2014

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur vorläufigen Anordnung
von Verboten, Beschränkungen sowie
Duldungs- und Handlungspflichten
für das Einzugsgebiet**

der

Sengbachtalsperre der Stadtwerke Solingen GmbH

(Vorläufige Anordnung Sengbachtalsperre)

vom 22.01.2014

Inhalt:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich, Begünstigte

§ 2 Schutz in den Zonen I – III

**§ 3 Duldungspflichten,
Bestandsschutz**

§ 4 Genehmigungen

§ 5 Befreiungen

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

§ 7 Andere Rechtsvorschriften

**§ 8 Inkrafttreten,
Geltungsdauer**

**Anlage 1: Aufstellung der in den Zonen II und III
 geregeltten Handlungen**

Anlage 2: Katalog der Begriffsbestimmungen

Anlage 3: Übersichtskarte M 1:25.000

**Anlage 4: Schutzgebietskarte M 1:5.500
(als Bestandteil dieser Verordnung nicht
veröffentlicht, siehe auch § 1 Abs. 4)**

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur vorläufigen Anordnung
von Verboten, Beschränkungen sowie
Duldungs- und Handlungspflichten
für das Einzugsgebiet
der Sengbachtalsperre
der Stadtwerke Solingen GmbH
(Vorläufige Anordnung Sengbachtalsperre)
vom 22.01.2014**

Aufgrund

- der §§ 51, 52 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3180),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 275 / SGV. NRW. 2060)

wird vorläufig angeordnet:

§ 1

**Räumlicher Geltungsbereich,
Begünstigte**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz der Stauräume der Sengbachtalsperre und der übrigen Gewässer im Einzugsgebiet der Sengbachtalsperre Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten vorläufig angeordnet. Begünstigte im Sinne von § 51 Abs. 1 S. 2 WHG ist die Stadtwerke Solingen GmbH, sie ist zugleich Entschädigungs- und Ausgleichspflichtige im Sinne der §§ 52 Abs. 4 und 5 und 97 WHG.

(2) Die vorläufige Anordnung der Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten bezieht sich auf die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und die Stauräume und Uferzonen der Hauptsperre mit Vorbecken sowie die Vorsperre (Zone I).

(3) Die Regelungen der vorläufigen Anordnung erstrecken sich im Gebiet der Stadt Burscheid auf die Gemarkung Burscheid, im Gebiet der Stadt Leichlingen auf die Gemarkung Witzhelden,

im Gebiet der Stadt Solingen auf die Gemarkungen Solingen und Burg und im Gebiet der Stadt Wermelskirchen auf die Gemarkungen Dorfhonnschaft und Niederwermelskirchen.

(4) Über die vorläufige Anordnung mit ihren Schutzzone gibt die dieser Verordnung beige-fügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergeben sich die Schutzzone aus der in Anlage 4 enthaltenen Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5.500, in der die Zone III gelb, die Zone II grün, die Zone I rot und der Stauraum der Zone I blau angelegt ist.

Die Aufstellung der in den Zonen II und III geltenden Verbote und Genehmigungspflichten (Anlage 1), der Katalog der Begriffsbestimmungen (Anlage 2), die Übersichtskarte (Anlage 3) und die Schutzgebietskarte (Anlage 4) sind Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung.

Die vorläufige Anordnung mit Übersichtskarte, Schutzgebietskarte, der Aufstellung der in den Zonen II und III geltenden Verbote und Genehmigungspflichten und dem Katalog der Begriffsbestimmungen liegt vom Tage des Inkrafttretens an (§ 8) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Oberbürgermeister der Stadt Solingen
- Untere Wasserbehörde –
2. Bürgermeister der Stadt Burscheid
3. Bürgermeister der Stadt Leichlingen
4. Bürgermeister der Stadt Wermelskirchen
5. Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises
- Untere Wasserbehörde-
6. Bezirksregierung Düsseldorf
- Obere Wasserbehörde –
7. Bezirksregierung Köln
- Obere Wasserbehörde-

§ 2

Schutz in den Zonen I - III

(1) Die Zone I soll den Schutz der Stauräume der Talsperre und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I sind, soweit mit dem Gewässerschutz im Sinne der Verordnung vereinbar, nur gestattet:

- Einrichtungen und Handlungen, die dem Betrieb, der Unterhaltung oder Überwachung der Talsperre, ihrer technischen Einrichtungen und der Stauräume dienen und dabei den notwendigen Gewässerschutz berücksichtigen
- Maßnahmen zur Pflege der Landflächen der Schutzzone I, insbesondere des Waldes, wenn sie dem Schutz der Stauräume dienlich sind.
- Die Ausübung der Jagd und der Fischerei zum Erhalt des biologischen Gleichgewichtes, nach Zulassung durch die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage.
- Das Begehen des Haupt- oder Vorsperrenbauwerkes sowie der innerhalb der Wasserschutzzone I vorhandenen Wege entsprechend der jeweiligen Widmung oder widerruflichen Benutzungsgestattung. Über die Benutzungsgestattung entscheidet die Betreiberin im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde.

Alle sonstigen Handlungen sind verboten.

(2) Die Zone II soll den Schutz der Stauräume der Talsperre und ihrer Zuflüsse darüber hinaus vor Beeinträchtigungen, die von menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen, insbesondere durch direkte Einleitungen, Abschwemmungen und Erosion und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

(3) Die Zone III soll den Schutz der Stauräume der Talsperre und ihrer Zuflüsse vor weitreichenderen Beeinträchtigungen durch Handlungen und Tatbestände lt. Anlage 1 gewährleisten.

(4) Die in den Zonen II und III geltenden Verbote und Genehmigungspflichten ergeben sich aus der als Anlage 1 abgedruckten Aufstellung, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist.

Soweit die in der Anlage 1 enthaltenen Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser vorläufigen Anordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung.

§ 3

Duldungspflichten, Bestandsschutz

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Gebiet dieser vorläufigen Anordnung haben die wasserbehördliche Überwachung dieses Gebietes, insbesondere hinsichtlich des Befolgens der Vorschriften dieser vorläufigen Anordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, wie z.B.

- das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
- das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
- das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
- das Anlegen und Betreiben von Grundwasser- und Abflussmessstellen,
- das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen,
- das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen und
- das Beseitigen von Ablagerungen

gemäß §§ 52 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c WHG zu dulden.

(2) Die zuständige Wasserbehörde stellt gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 zu duldenen Maßnahmen bei Bedarf durch schriftlichen Bescheid fest.

Die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage ist vorher zu hören.

Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen -.

(3) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser vorläufigen Anordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

§ 4

Genehmigungen

(1) Über die Genehmigungen nach § 2 Abs. 4 S. 1 entscheidet die zuständige Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen oder nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, um den Stauraum/die Stauräume der Talsperre und die übrigen Gewässer im Einzugsgebiet der Talsperre im Rahmen dieser vorläufigen Anordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Eine Genehmigung kann auch als befristete Sammelgenehmigung für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(3) Die zuständige Wasserbehörde beteiligt die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen - zu hören.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen wird.

Dies gilt nicht für Sammelgenehmigungen mit längerer Laufzeit.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser vorläufigen Anordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

Absatz 3 findet auch in diesen Fällen der Einvernehmenserteilung Anwendung.

§ 5

Befreiungen

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser vorläufigen Anordnung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet ist.

Die zuständige Wasserbehörde kann der Betreiberin der Wassergewinnungsanlage auf Antrag eine Befreiung von den Verboten dieser vorläufigen Anordnung erteilen, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(2) Die zuständige Wasserbehörde beteiligt die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage und holt in Einzelfällen von besonderer Bedeutung die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen - zu hören.

(3) § 4 Absatz 1 Sätze 2 bis 4, Absätze 2, 4 und Absatz 5 Satz 1 dieser vorläufigen Anordnung gelten entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine nach § 2 dieser vorläufigen Anordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 4 vornimmt, oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält,
- eine nach § 2 dieser vorläufigen Anordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 5 vornimmt, oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält oder
- eine nach § 3 dieser vorläufigen Anordnung zu duldende Maßnahme nicht duldet oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7

Andere Rechtsvorschriften

In anderen Rechtsvorschriften oder aufgrund von Rechtsvorschriften vorgesehene Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 8

**Inkrafttreten,
Geltungsdauer**

(1) Diese vorläufige Anordnung tritt am 15. Februar 2014 in Kraft.

(2) Diese vorläufige Anordnung tritt gemäß § 52 Abs. 2 WHG mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung gem. § 51 Abs. 1 außer Kraft, spätestens nach Ablauf von drei Jahren.

Köln, den 22.01.2014
Az.: 54.1.11.4-(7.0)

Bezirksregierung Köln
als Obere Wasserbehörde

gez. Gisela Walsken
Regierungspräsidentin

**Vorläufige Anordnung Sengbachtalsperre
Anlage 1 – Regelungen**

I. Bauleitplanung, bauliche Anlagen^{*)}, Abwasser^{*)}, Abfall, Friedhöfe
1. Kommunale Bauleitplanung
2. Bauliche Anlagen ^{*)}
3. Abwasser ^{*)}
4. Abwasserbehandlung
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen ^{*)} für Schmutzwasser
4.2 Abwasserbehandlungsanlagen ^{*)} für Niederschlagswasser
4.3 innerbetriebliche Abwasservorbehandlungsanlagen ^{*)}
4.4 Kanalisationsanlagen ^{*)}
4.5 Kleinkläranlagen
5. Abfallentsorgung
5.1 Verwertung von Abfällen (Recyclingbaustoffe, industrielle Nebenprodukte)
5.2 Deponien
5.3 Sonstige Abfallentsorgungsanlagen ^{*)}
6. Friedhöfe
II. Wassergefährdende^{*)} und radioaktive Stoffe
1. Wassergefährdende Betriebe ^{*)}
2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ^{*)}
3. Heizungs- oder Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen
4. Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen
5. Radioaktive Stoffe und Stoffe, die ionisierende Strahlen ^{*)} abgeben
6. Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe ^{*)} , mit wassergefährdenden Stoffen ^{*)} gekühlte Leitungsanlagen
7. Transport wassergefährdender Stoffe ^{*)}
III. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau^{*)}
1. Betriebsstätten ^{*)}
2. Silagemieten (Feldmieten), Silagen, Silagesilos
3. Anlagen zum Lagern flüssiger und fester Wirtschaftsdünger ^{*)} (JGS-Anlagen ^{*)})
4. Anlagen zum Lagern flüssiger und fester mineralischer Dünger und Pflanzenschutzmittel (PSM) ^{*)}
5. Waschwasser
6. mineralische Dünger, Wirtschaftsdünger ^{*)} , Bioabfall und Klärschlamm, Pflanzenschutzmittel (PSM) ^{*)}
7. Freilandtierhaltung
8. Dauergrünland ^{*)}
9. Schwarzbrachen ^{*)}
10. Paddocks ^{*)} , Reitplätze ^{*)}

11. Pferche^{*)}
12. Wald
13 Weihnachtsbaumkulturen
IV. Verkehrsflächen und –anlagen, Versorgungsleitungen
1. Öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Parkplätze, Rastanlagen, Land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege) (Regelungen zur Entwässerung siehe Abschnitt I, Pkt. 3.)
2. Gleisanlagen
3. Güterbahnhöfe (Umschlagbahnhöfe, Containerbahnhöfe) (Regelungen zu Warenumschlagszentren (Logistikzentren) im Straßenverkehr siehe Abschnitt II, Pkt. 1 und 2)
4. Flughäfen, Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze
5. Versorgungsleitungen (Wasser-, Gas-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Stromleitungen) (Regelungen zu Kanalisationsanlagen (Abwasser) siehe Abschnitt I, Pkt.4.4 / Regelungen zu Rohrfernleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, mit wassergefährdenden Stoffen gekühlte Leitungsanlagen siehe Abschnitt II, Pkt. 6)
V. Eingriffe in den Boden
1. Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen, Steinbrüche, Bergbau) (Regelungen zur Gewinnung von Erdwärme siehe Abschnitt II, Pkt.3)
2. Grabungen und Erdaufschlüsse^{*)}
3. Bohrungen
VI. Sonstiges
1. Handlungen an, in oder auf oberirdischen Gewässern
2. Fischteiche (Fischzuchtanlagen), Angelteiche, Gartenteiche, Feuerlöschteiche
3. Haltung von Tieren im Käfig oder Netzgehege im Gewässer
4. Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen
5. Sportveranstaltungen
6. Golfplätze
7. Motorsportanlagen
8. Schießanlagen, -stände
9. Sonstige Sportanlagen
10. Zelt-, Campingplätze
11. Windkraftanlagen
12. Militärische Übungen

Zeichenerklärung

V = Verbotene Handlung oder Maßnahme.

G = Handlung oder Maßnahme kann auf Antrag genehmigt werden.

V und G in einem Feld

= Die Handlung oder Maßnahme ist grundsätzlich verboten.

Bei Vorliegen der unter „G“ beschriebenen Voraussetzungen kann die Handlung oder Maßnahme auf Antrag genehmigt werden.

„zulässig“ in einem Feld mit V und/oder G

= Die Handlung oder Maßnahme ist grundsätzlich verboten oder kann auf Antrag genehmigt werden.

Bei Vorliegen der unter „zulässig“ beschriebenen Voraussetzungen kann die Handlung oder Maßnahme durchgeführt werden und bedarf keiner Genehmigung nach dieser Verordnung.

- = Durch die Schutzgebietsverordnung nicht geregelte Handlung oder Maßnahme.

*) = Siehe Anlage 2 – Begriffsbestimmungen.

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II
I. Bauleitplanung, bauliche Anlagen¹⁾, Abwasser²⁾, Abfall, Friedhöfe		
1. Kommunale Bauleitplanung		
a) Darstellen von Bauflächen in Flächennutzungsplänen	G	V
b) Aufstellen sowie Ändern von Bebauungsplänen, die bauliche Nutzungen zulassen, erweitern oder Art oder Maß der baulichen Nutzung ändern	V G, wenn die Bebauungspläne vorschreiben, dass die baulichen Anlagen ¹⁾ an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden	V G, - wenn die Bebauungspläne auf Grund von entsprechenden Bauflächendarstellungen in einem bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen genehmigten Flächennutzungsplan aufgestellt oder geändert werden, und - die Bebauungspläne vorschreiben, dass die baulichen Anlagen ¹⁾ an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden
c) Aufstellen und Ändern von Satzungen, - die die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen oder - die bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind, oder - die einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einzubeziehenden Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind (Innenbereichssatzung)	V G, wenn die Satzungen vorschreiben, dass die baulichen Anlagen ¹⁾ an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden	V G, wenn - der Satzungsbeschluss vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist, und - die Satzung vorschreibt, dass die baulichen Anlagen ¹⁾ an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden

<p>d) Aufstellen und Ändern von Satzungen, die bei bebauten Bereichen im Außenbereich eine weitere Bebauung zulassen</p> <p>(Außenbereichssatzung)</p>	<p>V G, wenn die Satzungen vorschreiben, dass die baulichen Anlagen⁷⁾ an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden</p>	<p>V G, wenn - der Satzungsbeschluss vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist, und - die Satzung vorschreibt, dass die baulichen Anlagen⁷⁾ an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden</p>
<p>2. Bauliche Anlagen⁷⁾</p>		
<p>Errichten, Erweitern⁷⁾, wesentliches Ändern⁷⁾, Nutzungsänderung</p>	<p>V G, wenn die baulichen Anlagen⁷⁾ an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden</p>	<p>V G, - ein Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder eine beschlossene und öffentlich bekannt gemachte Satzung vorliegt, - die baulichen Anlagen⁷⁾ einen Mindestabstand von 20 m zu oberirdischen Gewässern oder Gräben einhalten - die baulichen Anlagen⁷⁾ an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden und - die außerhalb des Hauses verlegten Hausanschlussleitungen wasserschutzgebietstauglich⁷⁾ hergestellt werden</p>
<p>3. Abwasser⁷⁾</p>		
<p>a) Einleiten von Schmutzwasser⁷⁾ in ein oberirdisches Gewässer oder Graben</p>	<p>V</p>	<p>V</p>
<p>b) Einleiten von unbelastetem Niederschlagswasser⁷⁾ in ein oberirdisches Gewässer oder Graben</p>	<p>V G, wenn eine örtliche Versickerung nicht möglich ist</p>	<p>V G, wenn eine örtliche Versickerung nicht möglich ist</p>
<p>c) Einleiten von schwach belastetem Niederschlagswasser⁷⁾ in ein oberirdisches Gewässer oder Graben</p>	<p>V G, wenn - ein Anschluss an eine kommunale Kläranlage oder eine örtliche Versickerung nicht möglich ist, und - das Niederschlagswasser⁷⁾ nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik⁷⁾ behandelt wird</p>	<p>V G, wenn - ein Anschluss an eine kommunale Kläranlage oder eine örtliche Versickerung nicht möglich ist, und - das Niederschlagswasser⁷⁾ nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik⁷⁾ behandelt wird</p>

d) Einleiten von stark belastetem Niederschlagswasser ⁷⁾ in ein oberirdisches Gewässer oder Graben	V	V
e) Einleiten von unverschmutztem Abwasser ⁷⁾ , das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt oder zur Gewinnung von Kälte (Kühlwasser) erwärmt wurde in ein oberirdisches Gewässer oder Graben	V	V
f) Versickern von Schmutzwasser ⁷⁾ in den Untergrund	V G, aus bestehenden Kleinkläranlagen, wenn - ein Anschluss an eine kommunale Kläranlage nur mit unverhältnismäßig hohem technischen oder finanziellen Aufwand möglich ist, und - das Schmutzwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ⁷⁾ behandelt wird	V G, aus bestehenden Kleinkläranlagen, wenn - ein Anschluss an eine kommunale Kläranlage nur mit unverhältnismäßig hohem technischen oder finanziellen Aufwand möglich ist, und - das Schmutzwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ⁷⁾ behandelt wird
g) Versickern von unbelastetem Niederschlagswasser ⁷⁾ in den Untergrund	V G, ausgenommen Schachtversickerung zulässig, großflächig über die bewachsene und belebte Bodenzone ⁷⁾	V G, über die bewachsene und belebte Bodenzone ⁷⁾ , ausgenommen Muldenrigole mit Überlauf
h) Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser ⁷⁾ in den Untergrund	V G, über die bewachsene und belebte Bodenzone ⁷⁾ , ausgenommen Muldenrigole mit Überlauf	V G, über die bewachsene und belebte Bodenzone ⁷⁾ , ausgenommen Muldenrigole mit Überlauf

<p>i) Versickern von stark belasteten Niederschlagswasser^{*)} in den Untergrund</p>	<p>V G, bei Anfall von Niederschlagswasser von - befestigten Gleisanlagen (ohne Güterumschlag und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM)^{*)} - außerörtlichen Straßen bzw. Fernstraßen oder - Start- und Landebahnen sofern im Winterbetrieb eine geeignete Vorbehandlung stattfindet und über die bewachsene und belebte Bodenzone^{*)} unter Vorschaltung von Anlagen zur Minimierung des Schadstoffeintrages (z.B. Sedimentfang, Filterbecken), ausgenommen Muldenrigole mit Überlauf</p>	<p>V</p>
<p>j) Versickern von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt oder zur Gewinnung von Kälte (Kühlwasser) erwärmt wurde</p>	<p>G</p>	<p>V</p>
<p>4. Abwasserbehandlung</p>		
<p>4.1 Abwasserbehandlungsanlagen^{*)} für Schmutzwasser</p>		
<p>a) Errichten</p>	<p>V</p>	<p>V</p>
<p>b) Erweitern^{*)}, wesentliches Ändern^{*)}</p>	<p>G</p>	<p>V G, wenn es sich um eine Sanierungsmaßnahme an einer bestehenden Anlage handelt und diese dem Stand der Technik^{*)} angepasst wird</p>
<p>4.2 Abwasserbehandlungsanlagen^{*)} für Niederschlagswasser</p>		
<p>Errichten, Erweitern^{*)}, wesentliches Ändern^{*)}</p>	<p>G</p>	<p>V G, wenn die Anlage dem Stand der Technik^{*)} angepasst wird</p>
<p>4.3 innerbetriebliche Abwasservorbehandlungsanlagen^{*)}</p>		
<p>a) Errichten,</p>	<p>G</p>	<p>V</p>

b) Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	G	V G, wenn es sich um eine Sanierungs- maßnahme an einer bestehenden Anlage handelt und diese dem Stand der Technik ^{*)} angepasst wird
4.4 Kanalisationsanlagen^{*)}		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)} , Sanieren	V G, wenn die Kanalisationsanlagen wasserschutzgebietstauglich ^{*)} hergestellt werden zulässig, - die kurzfristig erforderliche In- standsetzung defekter Anlagen- teile, zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit, wenn an- sonsten der Schutzzweck ge- fährdet wäre, - grabenlose Sanierungen, z.B. Inlinerverfahren	V G, wenn die Kanalisationsanlagen der Entwässerung der in der Wasser- schutzzone II vorhandenen Anlagen dienen und wasserschutzgebiets- tauglich ^{*)} hergestellt werden zulässig, - die kurzfristig erforderliche In- standsetzung defekter Anlagen- teile, zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit, wenn an- sonsten der Schutzzweck ge- fährdet wäre, - grabenlose Sanierungen, z.B. Inlinerverfahren
4.5 Kleinkläranlagen		
a) Errichten	V	V
b) Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V G, wenn es sich um eine Sanierungs- maßnahme an einer bestehenden Anlage handelt und diese dem Stand der Technik ^{*)} angepasst wird	V G, wenn es sich um eine Sanierungs- maßnahme an einer bestehenden Anlage handelt und diese dem Stand der Technik ^{*)} angepasst wird
5. Abfallentsorgung		
5.1 Verwertung von Abfällen (Recyclingbaustoffe, industrielle Nebenprodukte)		
a) Verwertung im Straßen- und Erdbau	V G, wenn die gesetzlichen und ministeri- ellen Vorgaben (u.a. Verwertererlasse ^{*)}) eingehalten werden	V

b) Sonstige Verwertung	V zulässig, wenn es sich um Schmelzkammergranulat handelt	V zulässig, wenn es sich um Schmelzkammergranulat handelt.
5.2 Deponien		
a) Errichten, Erweitern ⁷⁾	V	V
b) Wesentliches Ändern ⁷⁾	G	G
5.3 Sonstige Abfallentsorgungsanlagen⁷⁾		
Errichten, Erweitern ⁷⁾ , wesentliches Ändern ⁷⁾	V G, wenn - die Anlage gegen Niederschlag geschützt ist (Überdachung), - der Umgang mit den Abfällen auf einer wasserundurchlässig befestigten und eingefassten Fläche erfolgt und - es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt oder wenn - es sich um mobile Brecheranlagen handelt, die vorübergehend, im Zuge des Abbruchs vorhandener Bauten eingesetzt werden	V
6. Friedhöfe		
Errichten, Erweitern ⁷⁾ , wesentliches Ändern ⁷⁾	G, bei Feuerbestattung ⁷⁾ oder oberirdischer Bestattung ⁷⁾	V
II. Wassergefährdende⁷⁾ und radioaktive Stoffe		
1. Wassergefährdende Betriebe⁷⁾		
a) Errichten	V G, wenn der Betrieb der Versorgung vor Ort dient (z.B. Handelsbetriebe, Strom-, Gas-, Wasserversorger), ausgenommen Tankstellen zulässig, wenn mit nicht mehr als 1m ³ an wassergefährdenden Stoffen ⁷⁾ umgegangen wird	V

b) Erweitern, ^{*)} wesentliches Ändern ^{*)}	G, ausgenommen Tankstellen zulässig, wenn mit nicht mehr als 1m ³ an wassergefährdenden Stoffen ^{*)} um- gegangen wird	V
2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen^{*)}		
a) Errichten	V G, wenn die Anlage Teil eines Betriebes ist, der der Versorgung vor Ort dient (z.B. Handelsbetriebe, Strom- Gas- Wasserversorger), ausgenommen Tankstellen zulässig, - bei oberirdischer Lagerung von Heiz- oder Dieselöl für private bzw. landwirtschaftliche Zwecke bis 10 m ³ oder - bei oberirdischer Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ^{*)} bis 1 m ³	V
b) Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	G zulässig, - bei oberirdischer Lagerung von Heiz- oder Dieselöl für private bzw. landwirtschaftliche Zwecke bis 10 m ³ oder - bei oberirdischer Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ^{*)} bis 1 m ³	V
3. Heizungs- oder Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V G, wenn es sich um geschlossene Systeme (z.B. Erdsonden, Flächen- kollektoren, Erdwärmekörbe) handelt	V
4. Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen		
Errichten	V	V
5. Radioaktive Stoffe und Stoffe, die ionisierende Strahlen^{*)} abgeben		

Umgang ^{*)}	V zulässig, im direkten medizinischen Versorgungsbereich, sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	V
6. Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe^{*)}, mit wassergefährdenden Stoffen^{*)} gekühlte Leitungsanlagen		
a) Errichten	G	V
b) Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	G	V G, wenn bei bestehenden Leitungsanlagen diese dem Stand der Technik ^{*)} angepasst werden
7. Transport wassergefährdender Stoffe^{*)}		
a) auf öffentlichen Straßen	- zulässig, - auf der Bundesautobahn A1, der Bundesstraße B 51 und den Landstraßen L 157 und L 294 - im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung - im Anliegerverkehr	V zulässig, - auf der Bundesautobahn A1, der Bundesstraße B 51 und den Landstraßen L 157 und L 294 - im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung - im Anliegerverkehr
b) auf nicht öffentlichen Straßen	V zulässig, - im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung - im Anliegerverkehr	V zulässig, - im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung - im Anliegerverkehr

III. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau⁷⁾		
1. Betriebsstätten^{*)}		
a) Errichten	V G, wenn das häusliche Schmutzwasser ⁷⁾ einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird	V G, wenn - ein Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder eine beschlossene und öffentlich bekannt gemachte Satzung vorliegt, - die bauliche Anlagen einen Mindestabstand von 20 m zu oberirdischen Gewässern oder Gräben einhalten, - die baulichen Anlagen ⁷⁾ an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden und die außerhalb des Hauses verlegten Hausanschlussleitungen wasserschutzgebietstauglich ⁷⁾ hergestellt werden
b) Erweitern ⁷⁾ , wesentliches Ändern ⁷⁾	G	V G, wenn - es zur Existenzsicherung ⁷⁾ notwendig ist oder - dadurch eine Verbesserung des Gewässerschutzes erreicht wird
2. Silagemieten (Feldmieten), Silagen, Silagesilos		
a) Silagemieten (Feldmieten), Errichten, Anlegen	V zulässig, auf jährlich wechselnden Standorten, wenn - sie gegen Niederschlagswasser geschützt werden und eine flüssigkeitsdichte Abdichtung zum Untergrund erhalten, und - die anfallenden Silagesäfte vollständig aufgefangen werden	V

<p>b) Silagen (Grassilagen, Maissilagen)</p> <p>Errichten, Anlegen</p>	<p>V</p> <p>zulässig,</p> <p>wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Trockengehalt von mehr als 28% haben und - mit Folie abgedeckt oder verschlossen gelagert werden 	<p>V</p> <p>zulässig, außerhalb des unmittelbaren Gewässerbereiches^{*)},</p> <p>wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Trockengehalt von mehr als 28% haben und - mit Folie abgedeckt oder verschlossen gelagert werden
<p>c) Silagesilos</p>	<p>V</p> <p>G,</p> <p>innerhalb Betriebsstätte^{*)}</p>	<p>V</p> <p>G,</p> <p>innerhalb Betriebsstätte^{*)}</p>
<p>3. Anlagen zum Lagern flüssiger und fester Wirtschaftsdünger^{*)} (JGS-Anlagen^{*)})</p>		
<p>Errichten, Erweitern^{*)}, wesentliches Ändern^{*)}</p>	<p>V</p> <p>G,</p> <p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - es sich um oberirdische Behälter handelt, und - das Befüllen und Entleeren von Behältern für flüssige Wirtschaftsdünger über oberliegende Ein- und Auslaufvorrichtungen mittels Pumpen über den Behälterrand erfolgt. 	<p>V</p>
<p>4. Anlagen zum Lagern flüssiger und fester mineralischer Dünger und Pflanzenschutzmittel (PSM)^{*)}</p>		
<p>Errichten, Erweitern^{*)}, wesentliches Ändern^{*)}</p>	<p>V</p> <p>G,</p> <p>innerhalb der Betriebsstätte^{*)}</p>	<p>V</p> <p>G,</p> <p>innerhalb der Betriebsstätte^{*)}</p>
<p>5. Waschwasser</p>		
<p>a) Versickern von Waschwasser aus der Reinigung von landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Erzeugnissen</p>	<p>V</p> <p>zulässig,</p> <p>wenn das Waschwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Reinigungsmittelzusätze enthält, und - über eine bewachsene und belebte Bodenzone^{*)} versickert wird. 	<p>V</p>

b) Versickern von Waschwasser aus der Reinigung von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen	V zulässig, wenn das Waschwasser - nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ^{*)} behandelt wird, und - über eine bewachsene und belebte Bodenzone ^{*)} versickert wird.	V
6. Mineralische Dünger, Wirtschaftsdünger, Bioabfall und Klärschlamm, Pflanzenschutzmittel (PSM)^{*)}		
a) Düngen mit mineralischen Düngern oder Wirtschaftsdüngern ^{*)}	V zulässig, nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis ^{*)}	V zulässig, - ausschließlich mit mineralischen Düngern und - nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis ^{*)}
b) Düngen mit Bioabfall ^{*)} oder Klärschlamm	V G, - mit RAL-gütesicherten und für die Wasserschutzzone III geeignetem Kompost, entsprechend den Empfehlungen der Gütegemeinschaft Kompost e.V., nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis ^{*)}	V
c) Anwenden von Pflanzenschutzmitteln (PSM) ^{*)}	V zulässig, wenn das PSM ^{*)} für Wasserschutzgebiete nicht ausgeschlossen ist	V G, wenn das PSM ^{*)} für Wasserschutzgebiete nicht ausgeschlossen ist
7. Freilandtierhaltung	V zulässig, - bei Tierhaltung auf Grünflächen, auf denen großflächig ^{*)} keine Zerstörung der Grasnarbe erfolgt, oder - bei kurzfristiger Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten.	V zulässig, - außerhalb des unmittelbaren Gewässerbereiches ^{*)} und - bei Tierhaltung auf Grünflächen, auf denen großflächig ^{*)} keine Zerstörung der Grasnarbe erfolgt
8. Dauergrünland^{*)}		
Umbruch	G zulässig im Rahmen der Grünlandpflege	V

9. Schwarzbrachen^{*)}		
Anlegen, Erweitern ^{*)}	V	V
10. Paddocks^{*)}, Reitplätze^{*)}		
Errichten, Erweitern ^{*)}	V zulässig, wenn - der Platz befestigt wird und - das anfallende Niederschlagswasser ^{*)} gefasst und über die bewachsene und belebte Bodenzone ^{*)} versickert oder einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird	V
11. Pferche^{*)}		
Errichten, Erweitern ^{*)}	G	V
12. Wald		
a) Kompensationskalkung	G	G
b) Roden zusammenhängender Flächen	G	V
13. Weihnachtsbaumkulturen		
Anlegen, Erweitern ^{*)} , Entnehmen von Ballen	G	V
IV. Verkehrsflächen und -anlagen, Versorgungsleitungen		
1. Öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Parkplätze, Rastanlagen, Land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege) (Regelungen zur Entwässerung siehe Abschnitt I, Pkt. 3.)		
a) Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	G	G
b) Unterhaltungsmaßnahmen ^{*)}	-	G, zulässig Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind
2. Gleisanlagen^{*)}		
a) Errichten	G	V
b) Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	G	G
c) Unterhaltungsmaßnahmen ^{*)}	-	G zulässig, Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind

3. Güterbahnhöfe (Umschlagbahnhöfe, Containerbahnhöfe) (Regelungen zu Warenumschlagszentren (Logistikzentren) im Straßenverkehr siehe Abschnitt II, Pkt.1 und 2)		
a) Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V	V
b) Unterhaltungsmaßnahmen ^{*)}	-	G zulässig, für Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind
4. Flughäfen, Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze		
a) Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V G, Hubschrauberlandeplätze	V
b) Unterhaltungsmaßnahmen ^{*)}	-	G, zulässig Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind
5. Versorgungsleitungen (Wasser-, Gas-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Stromleitungen) (Regelungen zu Kanalisationsanlagen (Abwasser) siehe Abschnitt I, Pkt.4.4 / Regelungen zu Rohrfernleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, mit wassergefährdenden Stoffen gekühlte Leitungsanlagen, siehe Abschnitt II, Pkt. 6)		
a) Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	-	V G, wenn die Leitungen der Versorgung in der Wasserschutzzone II vorhandener Anlagen dienen
b) Unterhaltungsmaßnahmen ^{*)}	-	G

V. Eingriffe in den Boden		
1. Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen, Steinbrüche, Bergbau) (Regelungen zur Gewinnung von Erdwärme siehe Abschnitt II, Pkt.3)		
oberirdisch und unterirdisch	V	V
2. Grabungen und Erdaufschlüsse^{*)}		
Herstellen, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	G zulässig, wenn - die Grabung nicht tiefer als 3 m erfolgt und das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird, sowie - für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen oder - für den Grundwasserbeobachtungsdienst	V G, wenn - die Grabung nicht tiefer als 3 m erfolgt und das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird, sowie - für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen oder - für den Grundwasserbeobachtungsdienst
3. Bohrungen		
Durchführen	G zulässig, - für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen oder - für den Grundwasserbeobachtungsdienst	V G, - für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen oder - für den Grundwasserbeobachtungsdienst
VI. Sonstiges		
1. Handlungen an, in oder auf oberirdischen Gewässern		
a) Befahren mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	-	V
b) Bade- und Wassersportbetrieb ^{*)}	-	V
c) Lagern und Zelten in Gewässernähe ^{*)}	-	V
2. Fischteiche (Fischzuchtanlagen), Angelteiche, Gartenteiche, Feuerlöschteiche		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V zulässig, wenn sie nicht mit dem natürlichen Wasserkreislauf (bis auf Niederschlag und Verdunstung) in Verbindung stehen	V
3. Haltung von Tieren im Käfig oder Netzgehege im Gewässer		
Einrichten, Betreiben	-	V

4. Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen		
Durchführen	G zulässig, auf wasserundurchlässig befestigten Flächen mit Anschluss an die kom- munale Kläranlage	V
5. Sportveranstaltungen		
a) Motorsportveranstaltungen durchführen	V G, auf öffentlichen Verkehrsflächen zulässig, innerhalb bestehender baulicher Anlagen	V
b) sonstige Sportveranstaltungen durchführen	-	V
6. Golfplätze		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V G, wenn - das auf den Greens ^{*)} anfallende Niederschlags- oder Beregnungs- wasser vollständig aufgefangen wird, und - das Düngen nach den Grundsät- zen der guten fachlichen Praxis ^{*)} erfolgt	V
7. Motorsportanlagen		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	V G, wenn das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser vollständig aufgefangen und einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird. zulässig, innerhalb geschlossener Gebäude	V
8. Schießanlagen, -stände		

Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	G, ausgenommen Tontaubenschieß- anlagen zulässig, innerhalb geschlossener Gebäude	V
9. Sonstige Sportanlagen		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	G	V
10. Zelt-, Campingplätze		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	G, wenn das Schmutzwasser ^{*)} einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird	V
11. Windkraftanlagen		
Errichten, Erweitern ^{*)} , wesentliches Ändern ^{*)}	G	V
12. Militärische Übungen		
Durchführen	G zulässig, auf öffentlichen Verkehrsflächen	V zulässig, das Durchqueren auf öffentlichen Verkehrsflächen

Vorläufige Anordnung Sengbachtalsperre Anlage 2 – Begriffsbestimmungen

Begriff	Definition/Erläuterung
Abfallentsorgungsanlagen	Abfallentsorgungsanlagen sind mobile oder ortsfeste Anlagen oder Einrichtungen, in denen Abfälle z.B. zwischengelagert, umgeladen, sortiert, vermengt, vermischt, behandelt oder kompostiert oder dauerhaft abgelagert werden.
Abwasser (siehe auch unter Häusliches Abwasser aus Betriebsstätten im Sinne von Anlage 1, Abschnitt III ⁷⁾ und Niederschlagswasser ⁸⁾)	Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Abwasserbehandlungsanlagen	Abwasserbehandlungsanlagen sind Anlagen, die die Schädlichkeit des Abwassers vermindern oder beseitigen. Darunter fällt die mechanische, biologische, physikalische und chemische Abwasserbehandlung sowie Einrichtungen, die dazu dienen, den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.
allgemein anerkannten Regeln der Technik	Die allgemein anerkannten Regeln sind die Regeln, die in der Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sind und feststehen und die in der Praxis bei dem nach neuestem Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt sind und sich aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung bewährt haben.
Badebetrieb und Wassersportbetrieb	Zum Bade- und Wassersportbetrieb gehören alle Handlungen im Gewässer, wie z.B. baden, tauchen, surfen, kite surfen, segeln, wasserskifahren, befahren mit Wasserfahrzeugen etc., die nicht dem Zweck der Gewässerunterhaltung dienen.
Bauliche Anlagen	Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.
Betriebsstätten im Sinne von Anlage 1, Abschnitt III	Zu einer landwirtschaftlichen Betriebsstätte gehören die an einem Standort konzentrierten Betriebsgebäude sowie sonstige bauliche und technische Anlagen und Einrichtungen in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten, Futtermittel, Düngemittel, Pflanzenbehandlungsmittel und pflanzliche oder tierische Erzeugnisse gelagert, aufbereitet und/oder weiterverarbeitet und von der aus die landwirtschaftlichen Flächen bewirtschaftet werden, sowie das Wohnhaus des Landwirtes und seiner Familie und das Altenteilerwohnhaus für die Eltern des Landwirtes
bewachsene und belebte Bodenzone	Eine bewachsene und belebte Bodenzone ist eine ständig bewachsene Mutterbodenschicht, bei künstlicher Anlegung von mindestens 30 cm Stärke, die ein flächiges Versickern von Niederschlagswasser (im Gegensatz zu einem oberirdischen Abfließen) ermöglicht.

Begriff	Definition/Erläuterung
Bioabfall	Bioabfall sind Abfälle gemäß § 2 der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden - Bioabfallverordnung – BioAbfV vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) in der jeweils aktuellen Fassung.
Dauergrünland	Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind.
Erweitern	Erweitern ist eine Flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage, eines Gebäudes oder sonstigen Einrichtung sowie die Kapazitätserweiterung eines Lagers oder einer Produktion, die über den genehmigten Umfang hinausgeht.
Existenzsicherung	Existenzsicherung ist bei landwirtschaftlichen Betrieben dann gegeben, wenn die Notwendigkeit im Einzelfall durch ein Gutachten der Landwirtschaftskammer bestätigt wird
Feuerbestattung	Feuerbestattung ist die Einäscherung eines Leichnams und Bestattung mittels Urne in der Erde.
Garten- und Landschaftsbau	<p>Garten- und Landschaftsbau beinhaltet die private und öffentliche Gestaltung, Umgestaltung und Pflege von Grün- bzw. Freianlagen, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Parkflächen, - Außenanlagen von privaten und öffentlichen Gebäuden oder Industrie- und Gewerbeanlagen, - Straßenbegleitgrün, - Friedhöfen, - Freizeit- und Sportplätzen.
Gewässernähe	Gewässernähe ist ein Bereich von bis zu 20 m zu den Quellen oder den Ufern von Gewässern.
Gleisanlagen	Gleisanlagen sind die Fahrbahnen für Schienenfahrzeuge (Gleisbett, Schwellen, Schienenstränge, gleisbegleitende Betriebswege etc.)
Grabungen und Erdaufschlüsse	<p>Grabungen und Erdaufschlüsse sind Eingriffe in die Erdoberfläche, die beispielsweise als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baugruben bei der Errichtung baulicher Anlagen, - Gräben bei der Verlegung von Kanälen, Leitungen oder auch als - Geländeeinschnitte beim Bau von Straßen o.ä. <p>notwendig werden und nicht der Gewinnung von Bodenschätzen dienen.</p>
Greens	Greens sind die Zielbereiche beim Golf.
großflächige Verletzung der Grasnarbe	Eine großflächige Verletzung der Grasnarbe ist dann gegeben, wenn sie mehr als nur linienförmig oder punktuell ist, d.h. der Grasbewuchs flächig verschwunden ist.

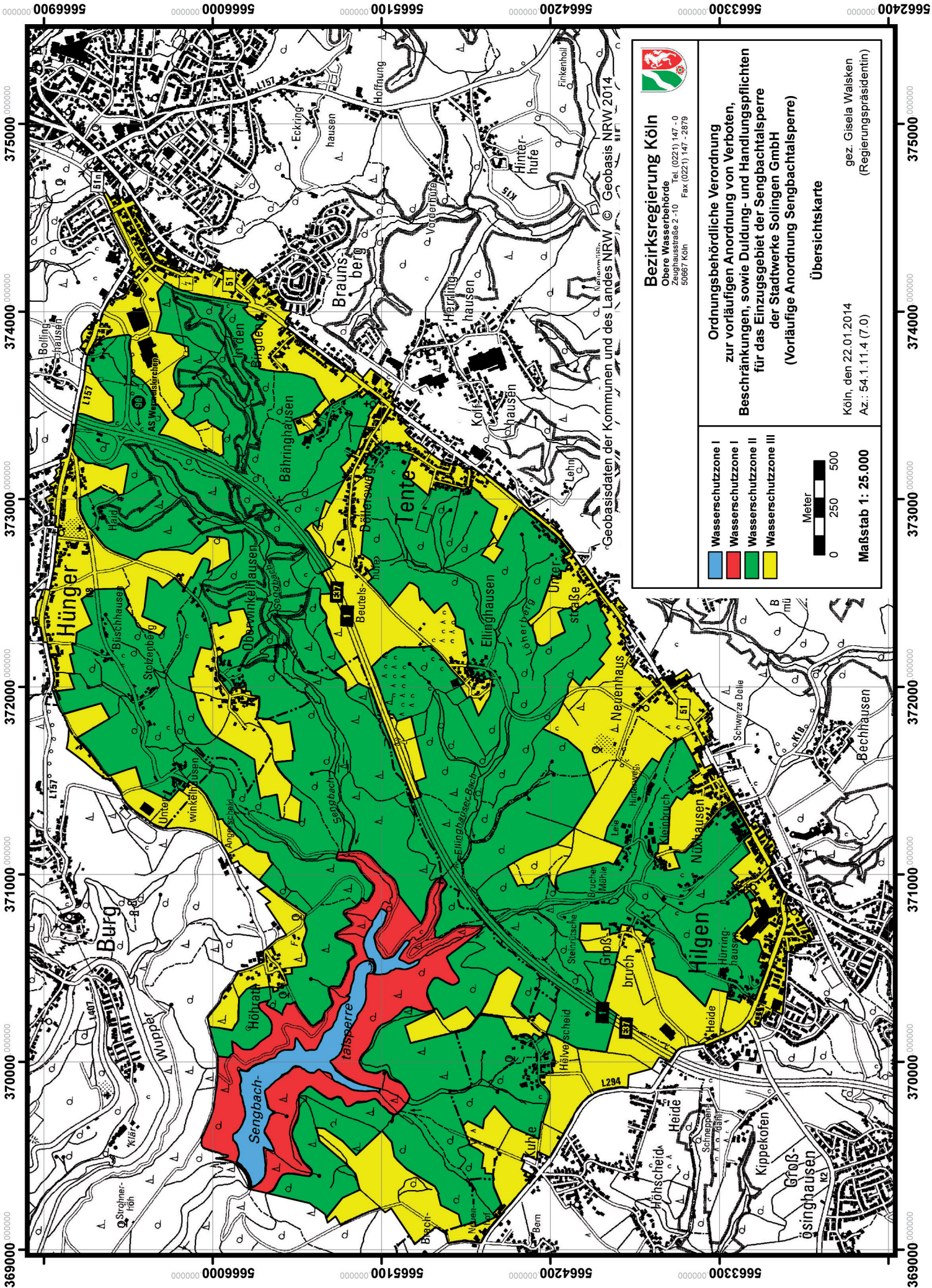
Begriff	Definition/Erläuterung
Gute fachliche Praxis beim Düngen	Die gute fachliche Praxis beim Düngen ist dann gegeben, wenn die Vorgaben der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen - Düngeverordnung – DüV vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils aktuellen Fassung beachtet werden.
häusliches Abwasser aus Betriebsstätten im Sinne von Anlage 1, Abschnitt III.	Zu häuslichem Abwasser aus Betriebsstätten im Sinne von Anlage 1, Abschnitt III gehört nur das Schmutzwasser aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb (Fäkal-, Wasch- und Spülwasser aus dem häuslichen Bereich, auch aus einer Altenteilerwohnung/einem Altenteilerhaus im Rahmen der Betriebsnachfolge sowie Wasch- und Spülwasser, z.B. im Zusammenhang mit der Milchkannenreinigung).
innerbetriebliche Abwasservorbehandlungsanlagen	Innerbetriebliche Abwasservorbehandlungsanlagen sind Anlagen, die Abwasser gewerblicher oder industrieller Betriebe so behandeln, dass eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf Grundlage der geltenden wasserrechtlichen Regelungen zulässig ist.
ionisierende Strahlen	<p>Ionisierende Strahlen im Sinne dieser Verordnung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - elektromagnetische Strahlungen, wie Röntgen- oder Gamma-Strahlungen und - radioaktive Strahlungen, wie Alpha-, Beta- oder Neutronenstrahlungen.
JGS-Anlagen	JGS-Anlagen sind Anlagen, die nach der aktuellen Fassung der Verordnung zur Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen - ABl. EG Nr. L 375 S. 1 - JGS-AnlagenV vom 13. November 1998 in der jeweils aktuellen Fassung errichtet und betrieben werden.
Kanalisationsanlagen	Kanalisationsanlagen sind Einrichtungen zum Sammeln, Fortleiten, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser. Hierzu gehören insbesondere Kanäle mit den erforderlichen Nebenanlagen wie z.B. Pumpwerke, Düker, Einleitungsbauwerke und Schächte. Weiter gehören hierzu auch Hausanschlüsse und private oder firmeneigene Kanäle außerhalb von Häusern.
Niederschlagswasser	<p>Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (siehe auch unter Abwasser). Nach seinem Verschmutzungsgrad wird Niederschlagswasser unterteilt in:</p> <p>Kategorie I: Unbelastetes (=unverschmutztes) Niederschlagswasser, hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fuß-, Radwegen und Wohnwegen - Sport- und Freizeitanlagen - Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten, wenn Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist - Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten - Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung

Begriff	Definition/Erläuterung
	<p>Kategorie II: Schwach belastetes (=gering verschmutztes) Niederschlagswasser, hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten (keine Metall-dächer) - Befestigte Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen; Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstige Parkplätze, soweit nicht die Voraussetzungen der Kategorie III vorliegen - Zwischengemeindliche Straßen- und Wegeverbindungen - Einkaufsstraßen, Marktplätze, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden - Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und keinen sonstigen Beeinträchtigungen des Niederschlagswasser - Landwirtschaftliche Hofflächen, soweit nicht unter Kategorie III aufgeführt - Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung) <p>Kategorie III: Stark belastetes(= stark verschmutztes) Niederschlagswasser, hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen i. S. des § 62 Abs.3 WHG umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe - Flächen, auf denen mit Jauche und Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe - Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z. B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung - Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit nicht unter Kategorie II fallend - Flächen mit großen Tieransammlungen, z. B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen - Start- und Landebahnen von Flughäfen im Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung oder Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt - Befestigte Gleisanlagen - Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z. B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager) - Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial, Asche
oberirdische Bestattung	Eine oberirdische Bestattung ist eine Bestattung in einer Grabkammer
oberirdische Gewässer	Oberirdische Gewässer sind ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wässer.

Begriff	Definition/Erläuterung
Paddock	Ein Paddock ist ein eingezäunter Auslauf für Pferde, für Zeiten, in denen sie nicht auf die Weide können (z.B. im Winter), der nicht als Weide bepflanzt ist und der i.d.R. einen künstlichen Bodenaufbau besitzt.
Pferch	Ein Pferch ist ein durch Zäune abgegrenztes, kleineres Weidestück, das nicht als Auslauf für Tiere, sondern nur zur vorübergehenden Sammlung von Tieren auf engstem Raum dient.
Pflanzenschutzmittel (PSM)	Pflanzenschutzmittel sind chemische oder biologische Wirkstoffe, die zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung, zur Wachstumsregelung oder zur Keimhemmung bestimmt sind und deren Anwendung im Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 06.02.2012 (BGBl. I. S. 148, ber. 1281) in der jeweils aktuellen Fassung, sowie der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887) in der jeweils aktuellen Fassung geregelt ist.
Reitplatz	Ein Reitplatz ist ein Platz, auf dem Pferde zum Training bewegt werden und der i.d.R. einen künstlichen Bodenaufbau besitzt.
Schmutzwasser	Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser
Schwarzbrache	Schwarzbrache ist eine Fläche, die durch Pflügen oder Grubbern innerhalb der Vegetationsperiode hergestellt wurde und für einen längeren Zeitraum innerhalb der Vegetationsperiode vegetationsfrei bleibt.
Stand der Technik	Der Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.
Umgang	Umgang ist etwas zu einem bestimmten Zweck zu lagern, umzuschlagen, abzufüllen, herzustellen, zu behandeln oder zu verwenden.
unmittelbarer Gewässerbereich	Unmittelbarer Gewässerbereich ist ein Bereich von mindestens 20 m zu den Quellen oder den Ufern von Gewässern.
Unterhaltungsmaßnahmen	Unterhaltungsmaßnahmen sind alle Tätigkeiten und baulichen Maßnahmen die dem Erhalt der Funktionstüchtigkeit der jeweiligen Anlage dienen, wie z.B. bei Straßen die Reinigung oder Erneuerung des Fahrbahnbelages oder bei Schienenwegen die Erneuerung von Gleisen.

Begriff	Definition/Erläuterung
Verwertererlasse	<ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Hausmüllverbrennungsmüll im Straßen- und Erdbau Gem. RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 09.10.2001 - Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau Gem. RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 09.10.2001 - Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bau-tätigkeit (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau Gem. RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 09.10.2001 - Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau Gem. RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 09.10.2001 - Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Metallhüttenschlacken im Straßen- und Erdbau Gem. RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 14.09.2004
wassergefährdende Betriebe	<p>Wassergefährdende Betriebe sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe¹⁾ abgeben oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen) umgegangen wird, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abbeizbetriebe - Akkumulatorenherstellung - Batterieherstellung - Beizereien - Biogasanlagen - Bleichereien - Brauereien - Chemikalienhandel - chemische Reinigungen - Erdölraffinerien - Färbereien - Fettschmelzen - Futtermittelherstellung - Gaswerke - Gerbereien - Herstellung pyrotechnischer Produkte - Herstellung von Gelatine, Haut-, Leder- oder Knochenleim

Begriff	Definition/Erläuterung
	<ul style="list-style-type: none"> - Imprägnierbetriebe - Lackierbetriebe, (zulässig im Zusammenhang mit Kfz-Reparaturen) - Metallherstellungsbetriebe - Metallscheideanlagen - Metallveredelungsbetriebe (wie z.B. Eloxier-, Galvanisier-, Verchromungs-, Verzinkungs-, Vernickelungs-, Verkupferungsbetriebe, Härtereien) - Molkereien - Pharmazeutische und kosmetische Betriebe - Schlachthöfe (darunter fallen keine Eigenschlachtungen) - Tankreinigungsbetriebe - Tankstellen - Tierkörperverwertungsanstalten - Zellulosefabriken - Chemiewerke - Hüttenwerke - Kernkraftwerke - Kohlekraftwerke - Kokereien
wassergefährdende Stoffe	Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (im Sinne des § 62 Abs.3 WHG).
wasserschutzgebietstauglich	Wasserschutzgebietstauglich sind Kanalisationsanlagen, wenn sie entsprechend des ATV-DVWK-Regelwerk A 142 - Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten in der jeweils aktuellen Fassung geplant, errichtet und betrieben werden.
wesentliches Ändern	Wesentliches Ändern liegt dann vor, wenn sich beispielsweise aus der Umgestaltung einer bestehenden Anlage, eines bestehenden Gebäudes oder der Veränderungen von bestehenden Nutzungen und Betriebsabläufen im Hinblick auf den Gewässerschutz eine bislang nicht vorhandene Grundwassergefährdung ergibt.
Wirtschaftsdünger	Wirtschaftsdünger sind feste oder flüssige organische Substanzen tierischer oder pflanzlicher Herkunft, die in der Land- oder Forstwirtschaft anfallen, wie Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist, Stroh und Pflanzenrückstände.







Bezirksregierung Köln
 Obere Wasserbehörde
 Zeughausstraße 2-10
 50667 Köln
 Tel. (0221) 147 - 0
 Fax (0221) 147 - 2879

Ordnungsbehördliche Verordnung
 zur vorläufigen Anordnung von Verboten,
 Beschränkungen, sowie Duldung- und Handlungspflichtigen
 für das Einzugsgebiet der Sengbachtalsperre
 der Stadtwerke Solingen GmbH
 (Vorläufige Anordnung Sengbachtalsperre)

Köln, den 22.01.2014
 Az.: 54.1.11.4 (7.0)

gez. Gisela Walsten
 (Regierungspräsidentin)

	Wasserschutzzone I
	Wasserschutzzone II
	Wasserschutzzone III
	Wasserschutzzone IV

Meter
 0 250 500

Maßstab 1: 25.000

© Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2014

369000 0000000 369000 0000000 369000 0000000 369000 0000000 369000 0000000
 370000 0000000 370000 0000000 370000 0000000 370000 0000000 370000 0000000
 371000 0000000 371000 0000000 371000 0000000 371000 0000000 371000 0000000
 372000 0000000 372000 0000000 372000 0000000 372000 0000000 372000 0000000
 373000 0000000 373000 0000000 373000 0000000 373000 0000000 373000 0000000
 374000 0000000 374000 0000000 374000 0000000 374000 0000000 374000 0000000
 375000 0000000 375000 0000000 375000 0000000 375000 0000000 375000 0000000
 5666900 0000000 5666900 0000000 5666900 0000000 5666900 0000000 5666900 0000000
 5666800 0000000 5666800 0000000 5666800 0000000 5666800 0000000 5666800 0000000
 5666700 0000000 5666700 0000000 5666700 0000000 5666700 0000000 5666700 0000000
 5666600 0000000 5666600 0000000 5666600 0000000 5666600 0000000 5666600 0000000
 5666500 0000000 5666500 0000000 5666500 0000000 5666500 0000000 5666500 0000000
 5666400 0000000 5666400 0000000 5666400 0000000 5666400 0000000 5666400 0000000

